



Ein Tastendruck kann auch rechtliche Folgen haben.
Foto: Lichtenscheidt

Zwar ist nach der Anfangseuphorie Nüchternheit ins World Wide Web eingekehrt, Interessantes gibt es aber nach wie vor: im Urheber- und Haftungsrecht für Hochschulen und Forschungseinrichtungen ist Aktuelles zu entdecken, auf das sich ein Blick lohnt.



Thomas Hoeren, Dr. iur.,
Univ.-Professor,
Telekommunikations- und
Medienrecht, Universität
Münster

THOMAS HOEREN

Was gibt es Neues?

Aktuelles zum Thema Internet und Recht

Ja – gibt es denn wirklich etwas Neues? So könnte man sich fragen, wenn man die Entwicklungen seit den letzten Monaten verfolgt. Die großen Gesetzgebungsprojekte scheinen jedenfalls abgeschlossen zu sein. Bedingt durch neue Richtlinien aus Brüssel sowie jüngste Gesetze aus Berlin scheinen die Konturen des Internetrechts festzustehen. Im Übrigen ist überall die Rezession zu spüren; das Thema Internet hat viele seiner früheren Reize verloren. Und dennoch gibt es gerade für Hochschulen und Forschungseinrichtungen eine Reihe aktueller Entwicklungen zu berücksichtigen, deren Bedeutung sogar weit über das Internet hinausgeht. Der Verfasser beschreibt daher im Folgenden einige der wesentlichen Highlights der derzeitigen Diskussion, insbesondere im Hinblick auf das Urheber- und Haftungsrecht.

Der qualvolle Tod der digitalen Signatur

Eine traurige Botschaft vorab. Die digitale Signatur ist tot und kann auch nicht durch viele Nachrufe und Wiederbelebungsversuche zum Leben erweckt werden. Für Hochschulen erweist sich dies als tragisch. Gerade sind die Verwaltungsverfahrensgesetze geändert worden, so daß Verwaltungsakte bei Verwenden einer qualifizierten elektronischen Signatur formgültig sind. Für Hochschulen hätte dies bedeutet, daß man über das Internet Prüfungsanmeldungen oder die Bekanntgabe von Klausurergebnissen hätte regeln können. Doch die hohen Anforderungen an eine solche Signaturtechnik verbunden mit der geringen Akzeptanz der Signatur haben dazu geführt, daß rein faktisch in weitesten Teilen der Hochschullandschaft eine technische Infrastruktur zur Bereitstellung fortgeschrittener Signaturtechnik fehlt. Damit ist auch den Versuchen für eine elektronische Verwaltung, ein elektronisches Beschaffungswesen oder einer elektronischen Rechnungserstellung eine Absage erteilt. Die Signatur bleibt lediglich sinnvoll für kleinere Alltagsanwendungen; hier kann sie auch für die Hochschulverwaltungen gewinnbringend genutzt werden (etwa bei der Ausgabe von elektronischen Essensmarken).

Virens Scanner und Spam-Schutz

Noch ungeklärt sind die vielfältigen Fragen, die sich an den Einsatz von Virens Scanner und Spam-Filterssystemen innerhalb der Hochschule knüpfen. Auf der einen Seite ist es für viele Hochschulangehörige langsam zu einer echten Quälerei geworden, Emails abzurufen, da mehr als 70 Prozent der Email aus dubiosen Werbebotschaften bestehen. Die Tendenz mancher Rechenzentren, hier prophylaktisch einzugreifen und die Zusendung von Werbe-Emails zu kontrollieren, ist allerdings ebenfalls rechtlich hochgradig dubios, da damit – auch zu Lasten der Forschung – in den Email-Verkehr eingegriffen und unter Umständen sogar das Telekommunikationsgeheimnis verletzt wird.

Die Neuordnung des Urheberrechts

Schon in der letzten Ausgabe von Forschung und Lehre wurde auf die Reform des Urheberrechtsgesetzes hingewiesen. Nach dem neuen § 52 a UrhG ist es nunmehr möglich, kleinere Auszüge aus Werken in einer klar abgegrenzten, kleinen Forschergruppe über ein Intranet zu spezifischen Forschungszwecken zur Verfügung zu stellen. Gegen diese Regulierung sind (ohne einen Anflug von Verstand) die Wissenschaftsverlage Sturm gelaufen. Zum Glück ist es bei § 52 a erst einmal geblieben. Allerdings haben die Verleger durchgesetzt, daß die Regelung bis Ende 2006 außer Kraft tritt.

Die Düsseldorfer Sperrungsverfügung und die Hochschulen

Für Furore sorgte im letzten Jahr der Düsseldorfer Regierungspräsident Jürgen Büssow mit seiner „eigenwilligen“ Aufforderung an alle Access-Provider mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, den Zugang zu drei Homepages mit rechtsradikalem Inhalt zu sperren. Die Sperrungsverfügung ist Gegenstand mehrerer Gerichtsverfahren. Dank harter Intervention ist es den Hochschulen gelungen, eine Ausnahmeregelung in die Sperrungsverfügung zu integrieren. Hiernach ist es den Hochschulen möglich, zu Zwecken der Forschung und Lehre den Zugang zu den drei Homepages aufrechtzuerhalten. In der Tat muß für die Hochschulen auf Grund der Forschungsfreiheit ein entsprechendes Privileg vorgesehen werden, zumal die Sperrungsverfügung ohnehin auf Grund mangelnder rechtlicher Grundlagen und technischer Sperrmöglichkeiten kaum durchsetzbar sein dürfte.

Der BGH und die elektronischen Pressespiegel

Gerade auch im Hochschulbereich sind elektronische Pressespiegel gang und gäbe. Vom Institutsleiter, der Pressematerialien einscann und verschickt bis hin zu ganzen Hochschulverwaltungen werden aktuelle Presseinformationen über Intranet verteilt. Lange Zeit war streitig, ob solche Pressespiegel zulässig sind. Die hierzu bestehende Ausnahmeregelung nach § 49 UrhG wurde lange Zeit nur auf Papierversion bezogen. Zu Recht hat der Bundesgerichtshof nunmehr in einem Grundsatzurteil betont, daß die Verwendung von aktuellen Zeitungsberichten (allerdings ohne Fotos) im Rahmen geschlossener elektronischer Benutzergruppen zulässig ist. Eine Grenze gilt es erst dann zu beachten, wenn das auf diese Weise verteilte aktuelle Material nachträglich auch noch zu Archivzwecken verwendet werden soll.

Informations- und Impressumspflichten

Für große Unruhe sorgen immer noch die Informationspflichten jeden Providers nach § 6 Abs. 1 Teledienstgesetz (TDG). Das Gesetz verpflichtet auch die Hochschulen, bis hin zum einzelnen Hochschullehrer, Informationen über Name, Anschrift und Verantwortlichen der betriebenen Homepage ins Netz zu stellen. Wird diese Information nicht eingestellt, drohen zivil- und ordnungsrechtliche Sanktionen. Die Informationen müssen leicht erkennbar und zentral platziert auf

Web-Hinweis

Weitere Informationen

Der DFN-Verein, die zentrale gemeinnützige Selbsthilfeeinrichtung der Wissenschaft für den Bereich des Internet, hat eine zentrale Beratungs- und Forschungsstelle zum Bereich des Internet eingerichtet, das auf alle Fragen von Hochschullehrern zu diesem Bereich Auskünfte gibt und Informationen verteilt. Die Forschungsstelle hat ihren Sitz an der Universität Münster und ist zu erreichen unter der Email-Kennung: boenigkr@uni-muenster.de. Zahlreiche Informationen zum Internetrecht an Hochschulen finden sich auch auf der Homepage des DFN-Vereins: <http://www.dfn.de>. Das hiesige Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht bietet im Übrigen einen kostenlosen Download eines umfangreichen Skriptums im Internetrecht an, das alle drei Monate aktualisiert wird (<http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren>).

der Homepage (einschließlich entsprechender Untertiteln) zu finden sein.

Massenabmahnungen

Noch vor einigen Jahren machte ein Münchener Anwalt für sich Furore, als er zahlreiche Hochschulen wegen verschiedenster angeblicher Markenverstöße in Anspruch nahm. Vor allem stieß sich der Anwalt an der Verwendung der angeblich für ihn geschützten Bezeichnung „Explorer“. In der Zwischenzeit haben sich die Hochschulen gegen diese Massenabmahnungen zur Wehr gesetzt und die Gerichte auf ihrer Seite ziehen können. Die entsprechenden Massenabmahnungen gelten als Rechtsmißbrauch; losgelöst von den kennzeichenrechtlichen Bedenken.



Karikatur: Meissner

Login-Dateien und das Datenschutzrecht

An Hochschulen stellt sich öfters die Frage, ob man nicht die Einwahldaten von Mitarbeitern prophylaktisch speichern sollte. Auf diese Weise könnte man im Fall aller Fälle eine rechtsmißbräuchliche Nutzung von Internetzugängen, etwa zur Lektüre pornografischer Materialien, nachweisen. Es zeigt sich aber, daß die Datenschützer hier Bedenken haben. Jede Datensammlung auf Vorrat ist nach deutschem Recht strikt verboten. Unter dieses Verbot fällt auch das Datamining, selbst wenn es nur gut gemeint auf die eventuelle Verfolgung späterer Straftaten gerichtet sein sollte.

Hollywood ohne Rechte

Es häufen sich Fälle, in denen dubiose amerikanische Organisationen Hochschullehrer wegen vermeintlicher Urheberrechtsverletzungen elektronisch abmahnen. Man erhält dann einen eigenartigen Hinweis darauf, daß man doch bitte mitteilen solle, wer wo wann illegal Inhalte aus dem Internet heruntergeladen oder Software ohne Berechtigung verwendet. Eine kurze Prüfung der Berechtigung solcher Organisationen zeigt, daß es sich bei den Mails um ein „Fake“ handelt. Die Verbände verfügen nicht über entsprechende Abmahnrechte, zumal ohnehin die Zulässigkeit der Materialnutzung an deutschen Hochschulen nach deutschem und nicht nach amerikanischem Urheberrecht zu prüfen ist. Also: Jedwede Antwort auf solche Nonsense-Mails verweigern!



Karikatur: Meissner

Web-Hinweis

Videokonferenzen für die Wissenschaft

Ab sofort bietet der DFN-Verein den über sechshundert Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland mit mehr als 3,5 Millionen Studierenden, Wissenschaftlern und Mitarbeitern die Möglichkeit, Videokonferenzen über das Wissenschaftsnetz durchzuführen. Basierend auf der Internet2-Technologie des Deutschen Forschungsnetzes können Mehrpunkt-Konferenzen mit einer Vielzahl von Teilnehmern durchgeführt werden. „DFN-Videoconference DFNVC“ kann direkt vom Arbeitsplatz aus über PCs, Laptops, ISDN-Endgeräte, Raumsysteme oder Telefone genutzt werden.

Zentraler Einstiegspunkt von DFNVC ist ein vom DFN-Verein bereitgestelltes Portal, das unter der Adresse www.vc.dfn.de erreichbar ist. Hier werden alle relevanten Informationen angeboten. Weitere Informationen unter: <http://www.dfn.de/service/dfnvc/home.html>

Quelle: DFN, 10. April 2003

OLG Köln und der Beweiswert von Emails

Das Oberlandesgericht Köln hat entschieden, daß Email-Nachrichten im elektronischen Geschäftsverkehr keinen besonderen Beweiswert haben. Davon leiten sich fatale Konsequenzen auch für die Hochschuladministration ab. Es ist damit zu rechnen, daß Studenten sich darauf berufen, sich für eine Übung elektronisch angemeldet zu haben, obwohl eine entsprechende Email nie am Institut angekommen ist. Umgekehrt nutzen Hochschullehrer Emails auch zur Mitteilung von Prüfungsergebnissen (s. o.) – aus der Sicht des Oberlandesgerichts jedoch ohne besonderen Beweis und Mitteilungswert.

Und, und, und ... Das entsprechende Potpourri zeigt, daß an allen denkbaren Fronten des Internetrechts noch sehr viel Bewegung herrscht. Es ist wichtig, sich als Hochschullehrer zumindest in kondensierter Form mit der Materie zu beschäftigen.*

*Siehe dazu die Internetadressen im Kasten auf S.305

Anschrift des Autors

Bispinghof 24/25
48 143 Münster
E-Mail: [hoeren@uni-muenster.de](mailto: hoeren@uni-muenster.de)